

Übersicht

1. Wer kann die Fahrradpauschale beantragen?
2. Wie ist die Fahrradpauschale zu beantragen?
3. Für welchen Zeitraum gilt die Fahrradpauschale?
4. Was passiert, wenn der Schüler/die Schülerin nach Beantragung der Fahrradpauschale mitten im Schulhalbjahr feststellt, dass er/sie doch lieber eine Busfahrkarte haben möchte?
5. Wann kann die Fahrradpauschale beantragt werden?
6. Wie hoch ist die Fahrradpauschale?
7. Wie erfolgt die Erstattung der Fahrradpauschale?
8. Was passiert bei Umzug/Wegzug innerhalb eines Schulhalbjahres?
9. Was passiert bei Zuzug innerhalb eines Schulhalbjahres?
10. An wen wende ich mich bei Rückfragen?

1. Wer kann die Fahrradpauschale beantragen?

Alle Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein Schulwegmonatsticket nach der Schülerfahrkostenverordnung können die Fahrradpauschale beantragen.

Wer die Fahrradpauschale beantragt, verzichtet für den jeweiligen Zeitraum freiwillig auf das Schulwegmonatsticket.

2. Wie ist die Fahrradpauschale zu beantragen?

Die Fahrradpauschale ist mit dem Formular für „Antrag auf Anerkennung von Schülerfahrkosten – Fahrradpauschale“ schriftlich zu beantragen.

Das Formular ist sowohl in den Schulsekretariaten als auch in der Schulverwaltung erhältlich.

3. Für welchen Zeitraum gilt die Fahrradpauschale?

Die Fahrradpauschale gilt immer für ein Schulhalbjahr. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

4. Was passiert, wenn der Schüler/die Schülerin nach Beantragung der Fahrradpauschale mitten im Schulhalbjahr feststellt, dass er/sie doch lieber eine Busfahrkarte haben möchte?

Wer die Fahrradpauschale beantragt, verzichtet für den jeweiligen Zeitraum freiwillig auf das Schulwegmonatsticket. Wer beispielsweise für das zweite Schulhalbjahr die Fahrradpauschale beantragt hat, kann nicht nach zwei Monaten einfach zur Ausstellung des Schulwegmonatstickets wechseln. Das ist erst für das nächste Schulhalbjahr wieder möglich, da dann ein neuer Antrag zu stellen ist.

5. Wann kann die Fahrradpauschale beantragt werden?

Die Fahrradpauschale kann immer nur zu Beginn eines Schulhalbjahres beantragt werden, spätestens jedoch eine Woche nach Schulhalbjahresbeginn.

Innerhalb eines laufenden Schulhalbjahres kann für dieses die Fahrradpauschale nicht beantragt werden, erst für das folgende Schulhalbjahr dann wieder.

6. Wie hoch ist die Fahrradpauschale?

Für die Fahrradpauschale werden halbjährlich 82,50 € ausgezahlt.

Bei Verlust des Anspruches auf Erstattung von Schülerfahrkosten gem. der Schülerfahrkostenverordnung (z.B. durch Umzug oder Wegzug) werden die gefahrenen Tage spitz mit 0,03 €/km gem. §16 Abs.1 Nr.3 SchfkVO abgerechnet.

7. Wie erfolgt die Erstattung der Fahrradpauschale?

Zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres ist ein Antrag auf Erstattung der Fahrradpauschale zu stellen. Spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Schuljahres (31.10.).

Der Antrag ist ausgefüllt bei der Schule abzugeben. Die Schule bescheinigt die Anwesenheitstage des Schülers/der Schülerin für den jeweiligen Zeitraum.

8. Was passiert bei Umzug/Wegzug innerhalb eines Schulhalbjahres?

Ein Umzug oder Wegzug ist der Schule sowie der Schulverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Verliert der Schüler/die Schülerin durch Umzug oder Wegzug den Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten gem. der Schülerfahrkostenverordnung, werden die gefahrenen Tage spitz mit 0,03 €/km gem. §16 Abs.1 Nr.3 SchfkVO abgerechnet.

Bleibt der Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten gem. der Schülerfahrkostenverordnung nach einem Umzug/Wegzug bestehen, bleibt auch die Fahrradpauschale für das laufende Schuljahr bestehen.

9. Was passiert bei Zuzug innerhalb eines Schulhalbjahres?

siehe „Wann kann die Fahrradpauschale beantragt werden?“

10. An wen wende ich mich bei Rückfragen?

Team Schule und Sport

Frau Schneider

Tel.: 02373 / 903-1472

E-Mail: schuelerbefoerderung@menden.de

Wichtig:

Zur Vermeidung und Vorbeugung von Unfällen und mehr Sicherheit im Straßenverkehr mit Fahrrädern, ist ein verkehrssicheres Fahrrad nach der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO) Pflicht. Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule fahren, sollten sich sicher im Straßenverkehr bewegen können. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist einzuhalten.

Der Bußgeldkatalog sieht auch für das Fehlverhalten von Fahrradfahrern Bußgelder vor. Beispielsweise ist das Telefonieren mit dem Handy während der Fahrt mit dem Fahrrad verboten, ebenso das laute Musik hören auf dem Fahrrad, wenn dadurch eine Behinderung entsteht. Aber auch für ein Fahrrad ohne Licht bzw. defektes Licht, für das Überqueren einer Kreuzung mit Missachtung der Vorfahrt anderer Verkehrsteilnehmer oder das Überfahren einer roten Ampel können Bußgelder festgesetzt werden.